

Landkreis Regensburg

vertreten durch
Frau Landrätin Tanja Schweiger

in (Straße, Nr., PLZ, Ort) – nachstehend **Auftraggeber** genannt –
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

und – nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

vertreten durch:

wird folgender

Ingenieurvertrag

– Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes –

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung:
Neubau Schulgebäude Realschule Regenstauf

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Weisungsbefugnis
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Honorar und Nebenkosten
- § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

| Anzahl | Bezeichnung | Anlage Nr. |
|--------|--|------------|
| 1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag - AVB Arch/Ing, Fassung 2021 | 1 |
| 1 | Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz | 2 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen zur Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) für die Baumaßnahme:

Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme:

Neubau Schulgebäude Realschule Regenstauf gem. Bekanntmachung Nr. _____ vom _____ Vergabeunterlagen

- 1.2 Der Auftrag umfasst folgende Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und zugehörige bauliche Anlagen:

Neubau Schulgebäude Realschule Regenstauf

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag - AVB Arch/Ing, Fassung 2021

- 2.2 Der Auftragnehmer hat weiterhin u.a. zu beachten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- das Arbeitsschutzgesetz
- die einschlägigen arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften
- die Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen für Baustoffe
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32, und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Brandschutzleitfaden
- das Masernschutzgesetz
- Vergabeunterlageng gem. Bekanntmachung nach Ziff. 1.1
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche in den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 **Allgemeine Leistungspflichten**

- 3.1.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen auszuführen.
- 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer hat über durchgeführte Begehungen ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.
- 3.1.4 **Behandlung von Unterlagen**
- 3.1.4.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Prüf- und Überwachungsberichte, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben.

_____ 3 -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die vom Auftragnehmer angefertigten Zeichnungen und Unterlagen sind im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,

normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,

DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

- 3.1.4.2 Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

- 3.1.5 Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 5 schriftlich zu benennen. Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer oder der von ihm bestellte Erfüllungsgehilfe muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. [Univ.], Dipl.-Ing. [FH]) oder eine vergleichbare Fachausbildung, eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen und die notwendigen Kenntnisse zur Umsetzung der Baustellenverordnung haben.

3.1.6 Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichend Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.1.7 Leistungsänderungen

- 3.1.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 7.2 des Vertrages zu ermitteln ist, ergeben.

- 3.1.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

- 3.1.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 3.1.7.2 des Vertrages, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

- 3.1.7.4 Anordnungsrecht des Auftraggebers

Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 3.1.7.1 des Vertrages nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 3.1.7.3 des Vertrages endgültig gescheitert ist oder
- c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

- 3.1.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

3.2 Spezifische Leistungspflichten

3.2.1 Stufenweise Vergabe

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen während der Planung der Ausführung nach § 3.3.1 – **stufenweise Beauftragung**

- 3.2.2 Der Auftraggeber **beabsichtigt**, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die Leistungen nach § 3.3.2 in weiteren Auftragsstufen zu übertragen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussübertragung hinzuweisen.

- 3.2.3** Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.2.4** Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- 3.2.5** Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2.2 genannten Leistungen auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).
- 3.2.6** Aus der stufen- und abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 3.2.7** Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 648 BGB.

3.3 Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3.2.1 und/oder § 3.2.2 beauftragt, folgende Leistungen zu erbringen:

3.3.1 Leistungen während der Planung

3.3.1.1 Koordination

Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung.

Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.

Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.

Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Anpassen an den Planungsprozess, soweit dies erforderlich ist. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss folgende Inhalte aufweisen:

- Arbeitsabläufe
Ermitteln und Benennen der nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufe, z. B. in Anlehnung an VOB Teil C ATV DIN 18 300 ff. unter Berücksichtigung der DIN 18 299.
- Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe
Darstellen von möglichen Wechselwirkungen zwischen den nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufen, z. B. in Form von Bauzeitenplänen. Für Hochbau-Baustellen bietet sich die Form eines Balkendiagramms an. Für Tiefbau- Baustellen, die sich oftmals als Linienbaustellen darstellen, können daneben auch Weg-Zeit-Diagramme sinnvoll sein.
- Gefährdungen
Ermitteln aller gewerkebezogenen und gewerkeübergreifenden Gefährdungen. Gewerkebezogene Gefährdungen sind die bei der Ausführung eines Gewerkes auftretenden Gefährdungen, z. B. Gefahr des Abstürzens von hochgelegenen Arbeitsplätzen bei Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten; Verschüttungsgefahr bei Erdarbeiten in Baugruben und Gräben.

Gewerkeübergreifende Gefährdungen sind
 - gegenseitige Gefährdungen, die sich durch örtliches und zeitliches Zusammentreffen mehrerer Gewerke ergeben, z. B. Gefährdung eines Maurers durch Schweißrauche, weil sein Arbeitsplatz in der Nähe eines Schweiß- arbeitsplatzes liegt; Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz durch Baumaschinen anderer Gewerke.
 - Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben, z. B. Gefährdungen durch Emissionen jeglicher Art; Gefährdungen durch erdverlegte Leitungen bzw. Freileitungen, die über das Baufeld führen.
 - Gefährdungen durch Dritte, z. B. durch weitere betriebliche Nutzung von Teilen des Baufeldes durch den Bauherren; Gefährdungen durch öffentlichen Verkehr; Gefährdungen, die sich durch Nachbarbaustellen ergeben.
- Einarbeiten der Maßnahmen, die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- Maßnahmen
Festlegen und Dokumentieren der Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Verringerung der zuvor ermittelten Gefährdungen notwendig sind, wie z. B. gemeinsam genutzte Einrichtungen und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten einschließlich der Nennung der den anzuwendenden Maßnahmen zugeordneten Arbeitsschutzbestimmungen.

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Erkenntnisse zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz nach dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Insbesondere sind die "Allgemeinen Grundsätze" nach § 4 Arbeitsschutzgesetz anzuwenden.

Ausgenommen sind die Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber nach den Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet ist und die der Direktions- und Entscheidungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten unterliegen, z. B. Unterweisungen, Bereitstellung geeigneter und sicherer Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung.

- Vorgesehene bzw. beauftragte Unternehmer
Benennung der Unternehmer, die mit der Ausführung der vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen beauftragt werden sollen, z.B. „Spezialtiefbaufirma“ oder „Fliesenleger“. Nach Auftragsvergabe namentliche Benennung der Ausführenden.
- Mitgeltende Unterlagen
Benennung der den gewählten Maßnahmen zugeordneten mitgeltenden Unterlagen, wie z. B. Leistungsverzeichnisse, Pläne (z. B. Abbruchplan) und Anweisungen (z. B. Montageanweisungen), Baustellenordnung.
- Informations- und Arbeitsmaterialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
Hinweis auf Informations- und Arbeitsmaterial zu den ausgewählten Maßnahmen, z. B. von den Berufsgenossen-schaften oder den Arbeitsschutzbehörden der Länder.

- Ausschreibungstexte

Hinweise auf Ausschreibungstexte zu den ausgewählten Maßnahmen. Diese Hinweise sollen dem Koordinator als Organisationsmittel dienen, um vorzuschlagen, ob die gewählten Maßnahmen, z. B. als „Besondere Leistungen“ ausgeschrieben werden oder in die Baustellenordnung einfließen sollen.

- Termine

Festlegung und Dokumentation der für die Koordination wichtigen Termine. Dazu zählen u. a. die Termine, zu denen die mitgeltenden Unterlagen vorliegen sollen.

3.3.1.2 Beratung

Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.

Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.

Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.

3.3.1.3 Vorankündigung

Erstellen der Vorankündigung und Mitwirken bei deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).

3.3.1.4 Baustellenordnung

Erstellen einer Baustellenordnung

3.3.1.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage (nachfolgend „Unterlage“)

Zusammenstellen der Unterlage gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV nach Maßgabe der Erläuterungen zur BaustellV (Bundesarbeitsblatt, Ausgabe 3/99, ggf. nachfolgende Fassung).

- Inhalt der Unterlage:

Bauteilbezogene Auflistung der bei späteren Arbeiten (Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) zu erwartenden Gefährdungen.

Darstellung der notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen für die späteren Arbeiten auf Grund der zeichnerischen und rechnerischen Unterlagen sowie der Genehmigungs- und Prüfungsunterlagen des Objekts.

Hinweise auf zugehörige Positionen der Leistungsverzeichnisse und Darstellungen in den Plänen.

- Anpassen der Unterlage im Zuge des Planungsprozesses.

Hinwirken auf Aufnahme von Inhalten der Unterlage, die Auswirkungen auf die Preisbildung der Unternehmen und ggf. der Nachunternehmer haben, als Leistungen nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen (ATV), DIN 18 299 Abschnitt 4 der VOB Teil C in die Vergabeunterlagen der einzelnen Gewerke/Lose, ggf. auch für Nachunternehmer nach dem Grundsatz der VOB Teil B, § 4 Nr. 8 (2).

Mitwirken an der Prüfung von Angeboten, Nebenangeboten und Nachtragsangeboten im Zusammenhang mit den Belangen der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage.

3.3.2 Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

Gegebenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.

Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.

Informieren und eingehendes Erläutern der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).

Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.

Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.

Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.

Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Fortschreiben und Abschließen der Unterlage auf Grund aktualisierter Ausführungsplanung (Bestandsunterlagen) des Objekts in Bezug auf die sicherheitstechnischen Einrichtungen für die späteren Arbeiten.

§ 4

Weisungsrecht

Der Auftragnehmer hat gegenüber den an der Planung Beteiligten kein Weisungsrecht. In der Ausführungsphase ist er berechtigt, bei unmittelbar drohenden Gefahren geeignete Maßnahmen anzuordnen. Er hat eine Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber und den an der Planung und Ausführung Beteiligten bezüglich der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

§ 5
Personaleinsatz des Auftragnehmers

5.1 Als fachlich Verantwortlicher für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) gemäß RAB 30 Nummer 4:

für Leistungsstufe 1: _____

für Leistungsstufe 2: _____

5.2 Personaleinsatz des Auftragnehmers

5.2.1 Folgende Personen werden die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen: *)

Für die Leistungsstufe 1: _____
Name und berufliche Qualifikation

Für die Leistungsstufe 2: _____
Name und berufliche Qualifikation

5.2.2 Leistungserbringung durch Dritte *)

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer seine Leistung im eigenen Büro zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform nicht zulässig. Der Auftraggeber stimmt zu, dass folgende Leistungen an den unten genannten Nachunternehmer vergeben werden:

Leistung:

Nachunternehmer: _____
Name und berufliche Qualifikation

5.2.3 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Ein Wechsel eines bei der Baumaßnahme eingesetzten Mitarbeiters ist dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und dessen Zustimmung einzuholen. Dabei ist die fachliche Qualifikation und Berufserfahrung des als Ersatz zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiters nachzuweisen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zum Einsatz des geplanten Nachfolgers aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der geplante Nachfolger nicht den o.g. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die Berufserfahrung genügt. § 1.7.2 AVB-Arch/Ing Fassung 2021 bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser unter verständiger Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

§ 6
Leistungen fachlich Beteiligter

6.1 Leistungen fachlich Beteiligter

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Leistungsstufe so rechtzeitig mit den Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten abzustimmen und deren Leistungen in seine Leistungen einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachlich Beteiligte:

Projektsteuerung _____

Objektplanung Gebäude und Innenräume _____

Objektplanung – Freianlagen _____

Tragwerksplanung _____

Prüfung der Tragwerksplanung _____

*) **Wichtiger Hinweis:** Geht dem vorliegenden Vertrag ein EU-weites Ausschreibungsverfahren voraus, in dem die Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals als Zuschlagskriterium verwendet wurde, sind die dort bewerteten Mitarbeiter **zwingend** hier zu benennen. Gleiches gilt für die Leistungserbringung durch Dritte (Nachunternehmer). Siehe auch VK Südbayern, Beschluss vom 30.03.2023 -3194.Z3-3_01-22-49 IBR 2023, 303.

| | |
|---|-------|
| Technische Ausrüstung: | |
| Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen | _____ |
| Wärmeversorgungsanlagen | _____ |
| Lufttechnische Anlagen | _____ |
| Starkstromanlagen | _____ |
| Fernmelde- und informationstechnische Anlagen | _____ |
| Förderanlagen | _____ |
| Nutzungsspezifische Anlagen | _____ |
| Gebäudeautomation | _____ |
| Wärmeschutz und Energiebilanzierung | _____ |
| Bau- und Raumakustik | _____ |
| Vermessung | _____ |
| Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |

**§ 7
Termine und Fristen**

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Es ist beabsichtigt zum Jahresende die Anträge auf Fördermitteln bei den Förderstellen einzureichen und im Frühjahr 2027 mit dem Neubau des Schulgebäudes zu beginnen. Der Bauablauf ist entsprechend der Durchführung eines weitgehend ungestörten Schulbetriebs zu organisieren. Der Neubau soll zum Schuljahreswechsel 2028/2029 fertiggestellt werden

**§ 8
Honorarermittlung und Nebenkosten *)**

8.1 Das Honorar für die in § 3.2 des Vertrages aufgeführten Leistungen wird wie folgt vereinbart:

- 8.1.1** Für die Leistungen nach § 3.3.1 wird eine Pauschale von EUR zuzügl. MwSt. vereinbart.
- 8.1.2** Für die Leistungen nach § 3.3.2 wird eine Pauschale von EUR zuzügl. MwSt. vereinbart.

8.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 3.1.7 des Vertrages oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- 8.2.1** Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2 BGB.
- 8.2.2** Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, gilt für den Auftragnehmer ein Stundensatz von 109 EUR, für Mitarbeiter (Ingenieure) ein Stundensatz von 78 EUR und für sonstige Mitarbeiter ein Stundensatz von 58 EUR als vereinbart, sofern die Parteien nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart haben:

| | | |
|--|--|-------------|
| Für den Auftragnehmer | | Euro/Stunde |
| Für Mitarbeiter (Ingenieure) | | Euro/Stunde |
| Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen | | Euro/Stunde |

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten.

Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

*) **Wichtiger Hinweis:**
Geht dem vorliegenden Vertrag ein EU-weites Ausschreibungsverfahren voraus, in dem der Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verwendet wurde, ist das dort bewertete Honorar **zwingend** hier zu vereinbaren. Dies gilt auch für alle Honorarbestandteile einschl. der Stundensätze in § 8.2.2 des Vertrages.

8.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

8.3 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.
 Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

8.4 Nebenkosten

8.4.1 Die Kosten für Post- und Fernmeldegebühren, EDV-Kosten, Kosten für Lichtpausen und Vervielfältigungen sowie Fahrt- und Reisekosten werden mit v. H. des Nettohonorars nach § 8.1 vergütet.

8.4.2 Sonstige auftragsbezogene Fahrtkosten und Reisekosten für Reisen außerhalb des Bereichs zwischen Bürositz und Baustelle (z. B. für Besichtigungsfahrten, Firmenkontrollen) werden nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber auf Nachweis erstattet. Für diesen Fall wird die Abrechnung nach dem Landesreisekostengesetz in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung vereinbart.

8.5 Umbauschlag

Ein Umbauschlag ist in dem Honorar nach § 8.1 bereits berücksichtigt.

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB - Arch/Ing Fassung 2021 müssen mindestens betragen:

| | |
|----------------------------|------------------|
| für Personenschäden | 3.000.000,00 EUR |
| für sonstige Schäden | 3.000.000,00 EUR |

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Formblatt arching 6) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff./547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Eigenerklärung bei Vertragsabschluss abzugeben, nach der ein Bezug zu Russland entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 nicht besteht.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss eine Erklärung zum Masernschutzgesetz abzugeben, in der er versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gemäß § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen vorliegen.

§ 10.4 Ergänzend zu § 3.1.4 des Vertrages sind die dort genannten Unterlagen auf der Baustelle an einer für alle am Bau Beteiligten gut sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass stets die aktuell freigegebene Planversion ausgehängt ist. Veraltete oder ersetzte Planversionen sind unverzüglich zu entfernen und als "überholt" zu kennzeichnen.

10.5 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabeplattform.

Weitere Ergänzende Vereinbarungen

| | |
|--|--|
| <p>Auftraggeber</p> <p>(nach Beschluss des _____ _____ vom _____)</p> <p>_____ Ort Datum</p> <p>_____ (rechtsverbindliche Unterschrift)</p> | <p>Auftragnehmer (Erstunterzeichner) *)</p> <p>_____ Ort Datum</p> <p>_____ (rechtsverbindliche Unterschrift)</p> |
|--|--|

*) **Hinweis für den Auftragnehmer:** Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsabschluss die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans und die Erklärung in Textform des hierfür zuständigen Organs erforderlich.